

## II. Inhalt der Statuten und Geschäftsbestimmungen der deutschen Sparkassen Böhmens.

(Hierzu die Anlage B und die Tabelle 1.)

Für die Verfassung und für die Geschäftstätigkeit der Sparkassen maßgebend sind ihre Statuten und die auf Grund derselben erlassenen besonderen Bestimmungen. Allgemeine gültige Vorschriften hierüber sind, wie bekannt, erst in dem „Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparkassen“ (Hofkanzleidekret vom 27. September 1844, 72. Bd. der P. O. S. Nr. 123) erlassen worden. Die Statuten derjenigen Sparkassen, die vor der Verlautbarung des Sparkassenregulativs gegründet worden sind — im ganzen sind ihrer 17 — hatten den Charakter von Privilegien. Jene Sparkassen sollten sich zwar binnen Jahresfrist mit den Bestimmungen des Regulativs in Übereinstimmung setzen; um Ausnahmen, die etwa nötig erschienen, war höheren Orts anzufuchen. Die Verhandlungen hierüber gestalteten sich aber bei manchen Sparkassen sehr langwierig; bei der böhmischen Sparkasse sind sie erst durch die Genehmigung des Statutes von 1862 beendet worden<sup>1)</sup>.

Für die Folge haben die Musterstatute von 1855, 1872 und 1892 großen Einfluß auf die Satzungen der einzelnen Sparkassen gehabt. In juristischer Hinsicht kommt den Musterstatuten jedoch nicht etwa der Charakter von bindenden Durchführungsverordnungen<sup>2)</sup> zum Sparkassenregulativ zu. Das erhellt schon daraus, daß sie nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind, was für die verbindliche Verlautbarung von Verordnungen auf Grund von Reichsgesetzen erfordert wird. Sie sind nichts als Ratschläge, welche die Regierung den Sparkassen hinsichtlich ihrer zweckmäßigen und erwünschten Einrichtung erteilt. Allerdings Ratschläge, welche die Annahme rechtfertigen, daß Statuten, die denselben Folge leisten, würden genehmigt werden, Statuten, die ihnen widersprechen, aber nicht. Jedoch begründet die Übereinstimmung mit dem Musterstatut keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung; ebensowenig ist die Genehmigung durch die Nichteinhaltung ohne weiteres verwirkt (§ 25 des Sparkassenregulativs).

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Statuten für die Gebarung der Sparkassen habe ich es für nützlich gehalten, diejenigen Bestimmungen der Statuten der einzelnen deutschen Sparkassen Böhmens, die nicht schon von vornherein durch den Zweck der Sparkassen gegeben oder durch das Sparkassenregulativ vorgeschrieben sind und daher bei allen Sparkassen in gleicher Weise wiederkehren, behufs Erleichterung der Vergleichung in tabellarischer Form darzustellen<sup>3)</sup>. Das geschieht in der Anlage B. Da die Statuten selbst sowie die Geschäftsberichte nicht über alle Punkte der Geschäftspraxis genügend Auskunft erteilen, ist von dem Verbands der deutschen Sparkassen eine Umfrage veranstaltet worden, welcher die meisten deutschen Sparkassen Böhmens bereitwillig entsprochen haben. Auch die Ergebnisse dieser Umfrage sind in unsere vergleichende Übersicht aufgenommen worden. In die einzelnen Felder der vergleichenden Übersicht sind nur

<sup>1)</sup> Vergl. den III. Abschnitt.

<sup>2)</sup> Anderer Ansicht Dr. Franz Meißel, Das neue Musterstatut für Sparkassen. Österr. Zeitschrift für Verwaltung, XXVI. Jahrg. 1893, Nr. 28.

<sup>3)</sup> Zum ersten Male sind die Statuten der österreichischen Sparkassen unter dem Gesichtspunkte der Sparkassenreform von Dr. Moriz Ertl statistisch bearbeitet worden. Vergl. „Zur Frage der Sparkassenreform in Österreich“. Statistische Monatschrift, XIII. Band 1886, S. 123 ff.